

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	93 (1942)
Heft:	10
Artikel:	Zur Frage der Sortierung des Nadelrundholzes nach Qualitätsmerkmalen
Autor:	Winkelmann, H.G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-768341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

93. Jahrgang

Oktober 1942

Nummer 10

Zur Frage der Sortierung des Nadelrundholzes nach Qualitätsmerkmalen

In Nr. 7 des «Journal forestier suisse» hat Prof. Ch. Gonet in einem «La classification vaudoise des grumes résineuses» überschriebenen Artikel eine Frage öffentlich aufgegriffen, der heute in den holzwirtschaftlichen Kreisen der ganzen Schweiz lebhaftes Interesse entgegengebracht wird. Dieses Interesse ist vollauf berechtigt, denn die Rundholzsortierung, die schon bisher in nützlichster Weise dem schweizerischen Holzhandel gedient hat, ist heute zugleich verbindlich erklärte Grundlage und unentbehrliches Hilfsmittel zur behördlichen Festsetzung und Überwachung der Preise.

Die Ausführungen von Prof. Gonet sind in der Hauptsache die Verteidigung einer Sortierungs- oder besser gesagt Bewertungsmethode, die bisher ausschließlich von der vom Artikelverfasser selbst geleiteten Association forestière vaudoise angewendet wird. So sehr sich daher der Verfasser im Recht befindet, wenn er von einer «Waadtländer Sortierung» spricht, so wenig wäre es den Verhältnissen entsprechend, wenn durch die von Gonet verwendete Bezeichnung «Westschweizer Sortierung» der Eindruck erweckt würde, daß es sich hier um etwas handle, das auch anderswo in der Schweiz zur Anwendung komme.

Jede Verteidigung setzt einen Angriff voraus. Da aber die Auffassungen, denen Gonet in seinen Darlegungen entgegentritt, bisher in der Fachpresse noch kaum je zum Ausdruck gekommen sind, ist es nun wohl notwendig geworden, jene anderen Auffassungen in ihren Hauptzügen ebenfalls darzulegen. Wenn ich mich dieser Notwendigkeit unterziehe, geschieht es keineswegs, um bloß negative Kritik zu üben, oder gar um der so erfreulichen geistigen und kulturellen Vielgestalt unseres Landes eine schablonenhafte Zentralisierungstendenz entgegenzusetzen. Ich möchte vielmehr versuchen, die Ausführungen von Prof. Gonet, frei von jeder Voreingenommenheit, auf ihre sachliche Berechtigung hin zu prüfen, um damit vielleicht den Weg zu einer Überbrückung heute noch bestehender Gegensätze zu ebnen.

I.

Vorerst dürfte es nützlich sein, sich einig zu werden über *die Aufgabe*, welche die Sortierung von Rundholz zu erfüllen hat. Wenn der Zweck jeder Rundholzsortierung dahingehend formuliert wird, daß sie die Zuweisung von Stämmen oder Stammteilen in bestimmte Wert-

klassen gestatten und damit eine für Käufer und Verkäufer gerechte, der jeweiligen Marktlage entsprechende Preisbildung ermöglichen soll, so dürfte dem wohl allgemein zugestimmt werden. Je mehr eine Rundholzsortierung es den Käufern und Verkäufern erleichtert, den jeweiligen Marktwert einer Rundholzpartie zu ermitteln, oder den Preis eines Verkaufsloses auf dessen Angemessenheit hin nachzuprüfen, um so vollkommener erfüllt sie ihre Aufgabe.

Wenn also Prof. Gonet in seinem Artikel die Senkung der Rundholzpreise aufführt, die sich während der Krise der dreißiger Jahre in der Schweiz allgemein bemerkbar machte, so hat dies mit dem Problem der Rundholzsortierung an sich kaum etwas zu tun. Wenn Gonet gar noch die Bemerkung anknüpft, die im Kanton Aargau gebräuchliche Rundholzsortierung habe dort den Preisrückgang nicht aufzuhalten vermocht, so ist damit für oder gegen eine Sortierung bestimmt nichts Sachdienliches ausgesagt. Selbst die beste Sortierung hat weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, eine konjunkturbedingte Preisentwicklung zu verhindern oder hintanzuhalten. Noch weniger wird man Gonet beipflichten können, wenn er in kaum ernst zu nehmender Weise annimmt, es werde in der Schweiz eine einheitliche Sortierung deshalb angestrebt, um, wie er sich ausdrückt, Formulare ausfüllen, Statistiken veröffentlichen und Kurven zeichnen zu können. Der schweizerische Holzpreisindex, der nach Gonet die Zweckbestimmung der Sortierung und das Endergebnis solcher Arbeiten wäre, besteht bekanntlich schon längst und wird regelmäßig von eidgenössischen Behördestellen ermittelt.

Ich habe nicht die Absicht, Prof. Gonet auf den unfruchtbaren Boden solcher und ähnlicher Ausführungen zu folgen. Es dürfte nützlicher sein, sich nunmehr die Frage zu stellen, welches *die Anforderungen* sind, die an eine brauchbare Sortierung, sei es von Rundholz oder irgendeiner andern Ware, gestellt werden müssen ?

Der Verkauf ganzer, aus verschiedenwertigsten Einzelstämmen zusammengesetzter Holzschläge oder Partien zu einem Einheitspreis war die älteste und primitivste Verkaufsart für Rundholz. Es gab dabei nur ein einziges und wenig zuverlässiges Mittel, um den Kubikmeterpreis einer solchen Partie einigermaßen zu beurteilen. Dieses Hilfsmittel war der durch Division der Gesamtmasse durch die Stammzahl zu errechnende Mittelstamm. Dieser ist aber als Wertmaßstab für eine Rundholzpartie als ungenügend erkannt und verlassen worden, weil er mehrdeutig ist, d. h. weil Partien mit gleichem Mittelstamm sich hinsichtlich Anteil an Dimensions- und Wertklassen sehr unterschiedlich zusammensetzen können.

Damit ist bereits eine Anforderung gekennzeichnet, die jede Sortierung, wenn sie brauchbar sein soll, erfüllen muß, die der *Eindeutigkeit*.

Es ist aber gleichzeitig auch schon gesagt, daß eine Sortierung, die auf diesen Namen überhaupt Anspruch erheben will, sich nie gesamthaft auf ganze und aus verschiedenen Wertklassen zusammengesetzte Partien, sondern nur auf *Einzelstämmen* oder Stampteile beziehen kann. Sortierung heißt Ausscheidung und Zusammenfassung der ungleich-

artigen Bestandteile einer Sammelware in bestimmte gleichwertige Kategorien. So wenig man die globale Bewertung eines gemischten Warenlagers oder einer Viehherde als Sortierung bezeichnen kann, so wenig dürfte es zulässig sein, bei einer, auf eine mengenmäßige Ausscheidung von Wertklassen verzichtenden Gesamtwertung einer Rundholzpartie, und wenn sie noch so gewissenhaft vorgenommen würde, von einer *Sortierung* zu sprechen.

Jede brauchbare Rundholzsortierung muß also, ich wiederhole es, auf *stammweiser* Bewertung basieren und sich *eindeutiger* und *klar umschreibbarer Merkmale* bedienen. Sie sollte außerdem *möglichst einfach* und allgemein anwendbar, vor allem aber *jederzeit und überall einer Nachkontrolle zugänglich sein*. Es liegt auf der Hand, daß die Behörde, der heute die Kontrolle der Höchstpreise obliegt, gerade auf letztgenannte Eigenschaft einer von ihr vorzuschreibenden Verfügung den allergrößten Wert legen müßte.

II.

Prof. Gonet hat in seinem Artikel darauf verzichtet, die Anforderungen, die an eine Sortierung des Rundholzes zu stellen sind, zu erörtern. Er hat es auch unterlassen, nachzuweisen, daß und in welcher Weise die von ihm befürwortete « Waadtländer Sortierung » diesen Anforderungen entspreche. Er begnügte sich damit, der im Kanton Waadt verwendeten Bewertungsmethode von Rundholz die sogenannte «Heilbronner Sortierung» gegenüberstellen, die mit mehr oder weniger Recht bei uns den Namen « Schweizer Sortierung » angenommen habe. Er erhebt gegen diese « Schweizer Sortierung » den Vorwurf, daß sie dem wichtigen Wertfaktor, der *Qualität* in keiner Weise Rechnung trage und sieht sich deshalb veranlaßt, ganz allgemein die große Bedeutung der Qualität bei der Rundholzbewertung hervorzuheben. Er erweckt damit, gewollt oder ungewollt, den Eindruck, als ob die Wichtigkeit dieses Wertfaktors in der übrigen Schweiz verkannt werde.

Dazu ist vorerst zu sagen, daß es unzutreffend ist, ganz allgemein von *einer* schweizerischen Sortierung zu sprechen. Soviel auch bisher in der Schweiz von einer *einheitlichen* Rundholzsortierung die Rede war, hat doch wohl kaum jemand je den Gedanken gehabt, daß, unter den bei uns sehr unterschiedlichen Produktions-, Gewinnungs- und Bringungsverhältnissen, *eine einzige* Sortierung angewendet werden sollte. Schon die ersten schweizerischen Sortierungsnormen, die im Jahre 1931 zwischen den schweizerischen Verbänden der Holzindustrie und der Waldwirtschaft vereinbart wurden, haben nicht etwa, wie man aus den Darlegungen Gonets schließen müßte, bloß die « Langholzsortierung », sondern, als vollkommen gleichwertig und gleichberechtigt, auch die sog. « Trämelsortierung » eingeführt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es unrichtig ist, wenn Gonet annimmt, die schweizerischen Normen für die einheitliche Messung und Sortierung des Holzes ließen die *Qualität* unberücksichtigt. Ihre erste und grundlegende Sortierungsbestimmung (§ 18) lautet wie folgt : « Die Sortierung des Stammholzes findet in erster Linie nach der

Dimension statt. Eine Sortierung nach der Qualität kann jedoch als Untersortierung vorgenommen werden. » In § 36 der Sortierungsnormen wird sodann ausdrücklich festgelegt : « Eine Untersortierung nach der Qualität findet in der Regel nur bei den Nadelholzabschnitten, Nadelholzklötzen und beim Laubholz statt. » Übrigens weiß jeder Forstmann und jeder Rundholzkäufer, daß die schweizerischen Normen dem Faktor Qualität bei der Sortierung der Nadelholzklötze eine sehr maßgebende Rolle zuweisen.

Es ist also weder richtig, die « Heilbronner Sortierung » als schweizerische Sortierung schlechthin zu bezeichnen, noch entspricht es den Tatsachen, daß die schweizerische Sortierung von Nadelrundholz der Qualität als Wertfaktor keinerlei Rechnung trage. Die Hinweise auf die Bedeutung der Holzqualität und auf die Wünschbarkeit ihrer Berücksichtigung, für die sich Prof. Gonet in seinem Artikel einsetzt, sind damit eigentlich zum vornherein gegenstandslos.

Wenn für den Wert eines Rundholzstammes, bei gegebener Holzart, anerkanntermaßen sowohl *Qualität* als auch *Dimension* und *Form* dieses Stammes maßgebend sind, ist die Fragestellung berechtigt, wie stark jeder dieser Faktoren bei der Preisbestimmung in die Waagschale fällt. Wenn nun Gonet in diesem Zusammenhang die für Bretter bestehenden Preisunterschiede von Fr. 50 bis Fr. 180 einem Einfluß der Stammform auf die Ausbeute des Rundholzes von nur 8—15 % gegenüberstellt, so ist damit über die relative Bedeutung der verschiedenen Wertfaktoren leider nichts Brauchbares oder gar Maßgebendes gesagt. Es müßte zum allermindesten darauf verwiesen werden, daß auch die Langholzsortierung, der Gonet die völlige Vernachlässigung des wichtigen Wertfaktors Qualität vorwirft, für die verschiedenen Sortierungsklassen sehr unterschiedliche Preise aufweist. Bei einer Preislage von z. B. 120 % der Grundpreise variieren sie für Fichte zwischen Fr. 36 und Fr. 60, und für Föhre zwischen Fr. 36 und Fr. 102.

Eine Argumentation, die am Kern der Sache nicht vorbeigehen will, darf sich somit nicht auf den allgemeinen Hinweis auf eine angeblich bestehende grundsätzliche Verkennung des Wertfaktors Qualität und auf eine sehr summarische Darlegung der ihm zukommenden Bedeutung beschränken. Sie hat vielmehr und vor allem auf die Frage einzutreten, *weshalb die außerhalb des Kantons Waadt geltenden schweizerischen Sortierungsbestimmungen im einen Fall der Qualität in vollstem Umfange Rechnung tragen, in andern dagegen nicht, oder doch nur in untergeordneter Weise.* Die Beantwortung dieser Frage dürfte weit eher geeignet sein, über Wert oder Unwert der « Waadtländer Sortierung » und über die Möglichkeiten zur Überbrückung der bestehenden Meinungsunterschiede etwas Wesentliches auszusagen.

III.

Es ist wohl ohne weiteres klar, daß ein Stammstück von 4 oder 6 m Länge ohne allzu große Schwierigkeit einer bestimmten Qualitätsklasse zugeteilt werden kann. Wie verhält es sich aber mit einem Stamm, der in Längen von 12, 15, 20 oder gar 25 m und bis zu einer

Zopfstärke von 15 oder 12 cm ausgehalten wird ? Ein solcher Stamm wird unweigerlich die unterschiedlichsten Qualitäten aufweisen. Dieser Fall, der von Gonet als « kompliziertester » bezeichnet wird, bildet die allgemeine und sozusagen ausnahmlose Regel. Einen solchen Stamm in seiner Gesamtheit einwandfrei einer bestimmten Qualitätsklasse zuzuweisen, dürfte ein schwieriges und für die Praxis nur schwer lösbares Problem darstellen.

Also nicht weil irgend jemand die Wichtigkeit der Bewertung des Rundholzes nach seiner Qualität negieren würde, sondern weil eine Zuweisung langer Stammstücke und ganzer Stämme in eine bestimmte Qualitätsklasse sich praktisch nur schwer durchführen läßt, haben die schweizerischen Verbände der Waldwirtschaft, des Sägereigewerbes und des Rundholzhandels seinerzeit beschlossen, bei der Langholzsortierung von einer Qualitätsbewertung abzusehen. Dieser rein aus praktischen Erwägungen entstandene Verzicht hat keinerlei grundsätzliche Bedeutung und kann jederzeit fallen gelassen werden, wenn ein Verfahren der Qualitätsberücksichtigung für lange Stämme in Vorschlag gebracht würde, das allgemeine Zustimmung fände.

Es darf übrigens darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung der Langholzsortierung nur dort gebräuchlich ist, wo Gelände- und Wegverhältnisse den Abtransport von Langholz gestatten, d. h. vor allem im schweizerischen Mittelland. Dieses weist aber im großen und ganzen ziemlich gleichartige Wuchsbedingungen auf, so daß sich gesunde Stämme gleicher Dimensions- und Formklasse (Langholzklasse) hinsichtlich Qualität, oder genauer gesagt, hinsichtlich ihrer anteilmäßigen Zugehörigkeit zu verschiedenen Qualitätsklassen nur verhältnismäßig wenig unterscheiden.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß auch die Langholzsortierung in gewissen Fällen eine Qualitätsbewertung durchführt, da sie die Bestimmung enthält, daß Stämme mit offensichtlichen Qualitätsmängeln der nächst tiefen Klasse zuzuweisen sind.

Weil sich nach dem ersten Weltkrieg für den Kanton Waadt die Notwendigkeit ergab, für seinen Rundholzüberschuß einen Absatz im Inland zu finden, sei, so führt Gonet aus, die waadtländische Rundholzbewertungsmethode entstanden. Als Exportkanton habe sich die Waadt ferner gezwungen gesehen, eine für stehendes Holz anwendbare « Sortierung » zu wählen. — Weder im einen noch im andern Hinweis läßt sich ein Grund dafür erkennen, daß die Association forestière vaudoise ein eigenes Rundholzeinschätzungsverfahren einführte und beizubehalten wünscht, das mit der in der übrigen Schweiz gebräuchlichen und vorgeschrriebenen Rundholzsortierung nichts, aber auch gar nichts Gemeinsames hat. Nach dem Jahre 1918 sahen sich noch manche Gebiete unseres Landes genötigt, Rundholz nach andern Gegenden abzuschieben, ohne daß sie sich dadurch veranlaßt gesehen hätten, eine von den gebräuchlichen Sortierungsbestimmungen derart abweichende und für Außenstehende reichlich undurchsichtige Sortierungsmethode anzuwenden.

Es ist bisher auch nicht bekannt geworden, daß eine der schweizerischen Sortierungsmethoden bisher je einen Waldbesitzer daran

gehindert hätte, sein Rundholz stehend zu verkaufen. Im Gegenteil, verlangt nicht gerade der Stehendverkauf nach einem Verfahren zur Festsetzung des Kubikmeterpreises, das Unsicherheiten hinsichtlich Gesundheitszustand des Holzes ausschließt? Und ist nicht die waadt-ländische Bewertungsmethode, die am stehenden Holz vorgenommen wird, solchen Unsicherheiten in hohem Maße ausgesetzt? Die globale und endgültige Bewertung von Nadelrundholz vor dessen Fällung hat eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Stehendverkauf ohne Nachmaß, wie er im letzten Jahrhundert vorkam, heute aber restlos und mit guten Gründen verschwunden ist.

IV.

Es ist allgemein bekannt, daß bei Anwendung der Langholzsortierung sowohl Käufer wie Verkäufer in der Bemessung der Klassenpreise für eine Partie nicht selten gewissen standortsbedingten Qualitätsfaktoren Rechnung tragen. Es handelt sich in solchen Fällen jeweils um eine ausschließliche, wenn auch gutachtliche Qualitätsbeurteilung, unvermengt mit jeder Bewertung von Stammform oder Stammdimension. Sie erfolgt zusätzlich zur einwandfrei ermittelten Zugehörigkeit jedes Einzelstammes zu einer bestimmten Langholzklasse.

Zwischen diesem Vorgehen und der von der Association forestière vaudoise am stehenden Holz generell vorgenommenen Gesamtein-schätzung einer ganzen Verkaufspartie bestehen aber sehr große und grundsätzliche Unterschiede. Dort die eindeutige, klare und meßbare, wenn vielleicht auch nicht alle Wertelemente voll berücksichtigende Grundlage, hier die dem individuellen Empfinden des jeweiligen Begutachters überlassene, die Faktoren Dimension, Form und Qualität mit-einander kombinierende und vermengende Schätzung. Dort die jederzeit, von jedermann und an jedem Stamm nachprüfbare Zugehörigkeit zu bestimmten Preisklassen, hier die nach erfolgter Fällung an Hand der ursprünglich verwendeten Kriterien unmöglich mehr vorzunehmende partienweise Globaltaxation. Jeder verkauft Rundholzstamm kann, bei Anwendung der schweizerischen Sortierungen, ohne Schwierigkeit, jederzeit und wo er sich auch befinden mag, auf seinen Preis hin angesprochen werden. Auf Grund der in der Waadt verwendeten Bewertungsmethode kann für Einzelstämme, Teile von Verkaufs-partien und selbst für ganze Verkaufslose, auch bei Vorliegen der Maßliste, an Hand dieser Methode der Preis unmöglich ermittelt oder nachkontrolliert werden. Die Faktur einer auf Grund der heute schweizerisch vorgeschriebenen Sortierung (A-, B- oder C-Sortierung) verkauften Rundholzpartie enthält für jede Sortierungsklasse die Zahl der Stämme und Kubikmeter sowie den zugehörigen Preis. Es ist dabei ohne weiteres möglich, sofern dies gewünscht wird, auch den Durch-schnittspreis der ganzen Partie zu berechnen. Die Faktur eines nach Waadtländer Art verkauften Loses enthält dagegen lediglich den Durchschnittspreis, gibt aber über die Art und Weise seines Zustande-kommens keinerlei Aufschluß.

Wenn sich heute gegen das in der Waadt angewendete Bewer-

tungsverfahren in der übrigen Schweiz eine einmütige Ablehnung gelend macht, so sind die Ursachen vor allem in den soeben dargelegten Gegensätzlichkeiten zu erblicken. Diese betreffen aber, wie aus Vorstehendem deutlich hervorgehen dürfte, ganz andere Dinge als die Frage der *Berücksichtigung des Wertfaktors der Holzqualität*.

Wenn also das Bedürfnis der Qualitätsberücksichtigung für Gonet wirklich der alleinige oder doch der hauptsächlichste Grund dafür ist, daß er die von ihm ausgedachte Bewertungsmethode des Nadelrundholzes so eifrig verteidigt, dann will mir scheinen, daß es einen Weg zur Herbeiführung einer gemeinsamen und allseitig befriedigenden Lösung geben sollte. Anläßlich der Beratungen mit der Preiskontrollstelle zur Festlegung allgemein verbindlicher Sortierungsbestimmungen wurden bereits beachtenswerte Vorschläge gemacht, um beim sog. « Mittellangholz » das Qualitätskriterium in die Sortierungsbestimmungen einzuführen. Es besteht daher wenigstens grundsätzlich durchaus die Möglichkeit, den Qualitätsbegriff auch in die Langholzsortierung einzuführen.

Es hätte wohl keinen Sinn, Rundholz, das sich in seiner Beschaffenheit an keine kantonale Grenzen hält, und für das die Freizügigkeit des Handels im Interesse des Landes liegt, dauernd nach derart grundverschiedenen Bewertungsmethoden zu handeln, wie sie heute noch im Kanton Waadt und in der übrigen Schweiz bestehen. Mögen diese Ausführungen zu einer gewissen Abklärung der Meinung beitragen und möge es bald gelingen, für eine sachliche Frage eine sachliche Lösung zu finden.

H. G. Winkelmann.

Die Beschaffung von forstlichem Saatgut bekannter Herkunft. von eidg. Forstinspektor E. Müller

I.

Die bevorstehende gute Waldsamenernte 1942/1943 veranlaßt uns, in den nachfolgenden Ausführungen einmal mehr auf die Frage der Beschaffung von einheimischem Saatgut einzutreten.

Vorerst einige Zahlen, die dartun sollen, was für Samen- und Pflanzenmengen alljährlich in unserm Lande verwendet werden. Sie zeigen deutlich, wie groß die Aufgabe ist, diese bedeutenden Mengen als geeignetes Saat- und Pflanzgut aus unsren heimatlichen Wuchsgebieten zu beschaffen.

Im Durchschnitt wurden von 1930 bis und mit 1940 jährlich folgende Samenmengen verwendet :

in Forstgärten	9 350 kg
für Aussaaten im Walde und für Neuaufforstungen	2 400 kg
zusammen jährlich	<u>11 750 kg</u>

Im gleichen Zeitraum fanden durchschnittlich im Jahr 17½ Millionen Pflanzen im Walde und für Neuaufforstungen Verwendung.

Über die Herkunft dieser Samen- und Pflanzenmengen besitzen wir leider keine Angaben. Und doch interessiert uns das Woher. Folgende Überlegungen geben gewisse Anhaltspunkte :